

Betreuungsvertrag

zwischen

der **Caritas Sozialdienst katholischer Frauen Essen gGmbH (cse gGmbH)**, vertreten

durch den Vorstand

Kopstadtplatz 13 in 45127 Essen

nachfolgend „Träger“ genannt

und dem/den **Erziehungsberechtigten**

des **Kindes** (Vor-/Zuname) _____

geb. am: _____ Klasse: _____ (Schuljahr 2018/19)

**für die verbindliche Anmeldung an der Übermittagbetreuung
am Mariengymnasium Essen-Werden**

Vor- und Zuname der/des Erziehungsberechtigten

Anschrift

Mobilnummer

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Weitere Ansprechpersonen im Notfall

Tel./Mobilnummer

Präambel

Der Sozialdienst katholischer Frauen Essen-Mitte e.V. ist ein anerkannter Träger der Freien Wohlfahrtspflege und verfolgt keine wirtschaftliche Zielsetzung.

Das Betreuungsangebot des Vereins basiert auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 31.07.2008 BASS 12-63: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote.

§ 1 Vertragsdauer

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer von einem Schuljahr abgeschlossen (01.08.-31.07.). Eine kürzere Vertragslaufzeit ist nur in Begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht 2 Monate vor Ende des jeweiligen Schuljahres schriftlich von dem/den Erziehungsberechtigten gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag endet automatisch, wenn der/die Schüler/in die Schule wechselt.

§ 2 Zeitlicher Umfang der Betreuung

- (1) Der Verein gewährleistet eine Betreuung an den Schultagen Montag - Freitag von 13.20 – 16.00 Uhr.
- (2) An schulfreien Tagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Verein und der Schulleitung eine Betreuung an diesen Tagen vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Inhalt des Betreuungsangebotes

Die Betreuungszeit umfasst folgende Angebote:

- (1) Die Beaufsichtigung während einer angemessenen Mittagspause. Mitgebrachtes, am Kiosk erworbenes oder bei unserem Kooperationspartner bestelltes Essen (Caterer) kann in dieser Zeit verzehrt werden.
- (2) Als verlässlicher Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler, für Sie und für das Lehrpersonal ist eine qualifizierte pädagogische Fachkraft im benannten Zeitraum vor Ort. Sie koordiniert die jeweiligen Angebote und hält ein offenes Angebot für die Kinder in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vor. Mit unterschiedlichen Materialien, Büchern und Spielen können sich die Kinder kreativ mit und ohne Anleitung betätigen oder sich auch einfach nur zurückziehen.
- (3) In der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr findet an allen vier Werktagen eine Hausaufgabenbetreuung in den zur Verfügung stehenden Räumen statt. Eine geeignete Honorarkraft unterstützt die Kinder bei Fragestellungen und regt die Arbeit in kleinen Gruppen an. Hierbei handelt es sich um keinen Nachhilfeunterricht.
- (4) Pro Woche werden je nach Anzahl der betreuten Kinder drei bis fünf verschiedene Arbeitsgemeinschaften organisiert. Jedes Kind kann max. zwei AGs pro Woche belegen. In der Regel werden die Arbeitsgemeinschaften jeweils für ein Schulhalbjahr angeboten. Bei der Auswahl der Angebote werden, soweit wie organisatorisch möglich, die Interessen der Kinder und der Schule beachtet. In der ersten und zweiten Unterrichtswoche nach den Ferien haben die Kinder die Gelegenheit die Arbeitsgemeinschaften und die Dozenten kennen zu lernen und sich ihren Wünschen entsprechend einzutragen.

- (5) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung. Sie endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Vereins beschränkt sich auf das Schulgelände mit Ausnahme von offiziellen angekündigten Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
- (2) Die Aufsichtspflicht erlischt durch eigenständiges Verlassen des Schulgeländes bzw. der Veranstaltung durch den Schüler/die Schülerin.
- (3) Die/der Erziehungsberechtigte wird umgehend von dem Betreuungspersonal informiert, wenn das zu betreuende Kind nicht zu den vereinbarten Zeiten in der Betreuung erscheint.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Für die an der Betreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht während der vereinbarten Betreuungszeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII Unfallversicherungsschutz.
- (2) Eine Haftung des Vereins über die Leistungen des Unfallversicherungsträgers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

- (1) Das Betreuungsangebot kann aber muss nicht an allen Schultagen wahrgenommen werden. Sollte das Angebot grundsätzlich nur zum Teil in Anspruch genommen werden, sind die gewählten Tage im Vorfeld mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung können flexibel auch weitere Absprachen getroffen werden. Die zu entrichtenden Kosten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Schülerin/der Schüler muss in entschuldigtem Fällen von Abwesenheit sowie bei Krankheit von dem/der Erziehungsberechtigten oder einer Vertretungsperson im Sekretariat der Schule (0201 – 49 22 26) rechtzeitig entschuldigt werden. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit ihre Kinder direkt per Mail (schulbetreuung@skf-essen.de oder P.Johnen@skf-essen.de) beim Verein zu entschuldigen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit ist anzugeben.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber dem Trägerverein in Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand, etwaige Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, regelmäßige Medikamenteneinnahme) sind dem Träger schriftlich zu benennen.
- (4) Die/der Erziehungsberechtigte bevollmächtigen die Betreuungsperson, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. In solchen Fällen haben die Betreuungspersonen die/den Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.
- (5) Der/die Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass sich das Personal des Vereins zum Wohle der Schülerin/des Schülers mit der Lehrkraft ihres Kindes vertrauensvoll Informationen über Arbeits- und Sozialverhalten austauscht.

§ 7 Kosten der Betreuung

- (1) Die Kosten für die Betreuung gem. §§ 3 und 4 dieses Vertrages an bis zu fünf Tagen betragen 55,00 €, für Geschwisterkinder 50,00 € im Monat. Bei der Berechnung des Betrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage unterrichtsfreien Tage des jeweiligen Schuljahres (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) berücksichtigt, so dass sich ein pauschaler Monatsbeitrag über 12 Beitragsmonate ergibt.
- (2) Im Falle einer Mahnung durch den Träger fallen Mahnkosten in Höhe von 5,00 € pro Mahnschreiben an, die die/der Erziehungsberechtigte zu tragen hat.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung. Begründete Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Beantragung und werden seitens des Trägers entsprechend überprüft und entschieden.
- (4) Der Träger behält sich grundsätzlich eine Beitragserhöhung beispielsweise in Folge einer Kürzung der Landesmittel oder qualitativen Veränderung bzw. Erweiterung des Angebotes zum Schuljahreswechsel vor. Die Beitragserhöhung wird rechtzeitig angezeigt, so dass die Kündigungsfristen für das neue Schuljahr durch die Erziehungsberechtigten jeweils eingehalten werden können.

Der monatliche Beitrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: cse gGmbH
Bankverbindung: Sparkasse Essen
IBAN DE63 3605 0105 0001 1564 54
Verwendungszweck: Elternbeitrag Betreuung Mariengymnasium Essen-Werden
3415 – 341600 (bitte unbedingt angeben!)

§ 8 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Eine unterjährige Kündigung des Vertrages durch die/den Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich nicht möglich
- (2) Bei einem Schulwechsel kann der Vertrag seitens der/des Erziehungsberechtigten zum Ende des betreffenden Monats gekündigt werden.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr.
- (4) Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und angemessener Intervention kann der Vertrag seitens des Trägers zum Ende des betreffenden Monats gekündigt werden, falls das Kind aus pädagogischen Gründen in der Gruppe nicht mehr tragbar ist (wiederholt schwere Verstöße gegen pädagogische Grundsätze und Regeln oder sonderpädagogischer Förderbedarf).
- (5) Der Verein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Juli kündigen, wenn er die Betreuung im folgenden Schuljahr nicht mehr weiter führt.
- (6) Der Verein kann den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die/der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung der Beiträge mehr als 6 Wochen im Rückstand ist.
- (7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, wesentliche Änderungen dieses Vertrages unverzüglich anzuzeigen. Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- (3) Die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

(Ort, Datum)

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

(Ort, Datum)

Unterschrift Geschäftsführung cse gGmbH

Anlagen zum Vertrag

Im Schuljahr 2017/18 wird unser Kind _____ bis auf weitere Absprachen an folgenden Tagen an der Betreuung teilnehmen (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Mo

Di

Mi

Do

Fr

☐☐☐☐☐

Unser Kind muss in jedem Fall bis 16 Uhr in der Betreuung bleiben, sofern wir nicht ausdrücklich andere Absprachen mit der Leitung der Betreuung treffen.

Ja

Nein

☐☐

Hiermit erlaube ich der pädagogischen Leitung mit den Lehrkräften über mein Kind Rücksprache zu halten.

(Ort, Datum)

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten